



Brüssel, den 28. Mai 2021
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:

2020/0264(COD)
2013/0186(COD)

9162/21
ADD 2

AVIATION 134
CODEC 772
IA 101

BERICHT

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: ST 8030/21 + ADD 1-2, ST 8419/21 + ADD1-2 + AD1CO1
Nr. Komm.dok.: ST 10840/20 + ADD 1, ST 10841/20 + COR 1, ST 11020/20

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums (Neufassung)
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1139 in Bezug auf die Fähigkeit der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit, als Leistungsüberprüfungsgremium für den einheitlichen europäischen Luftraum zu handeln
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromisstext für die allgemeine Ausrichtung zu dem oben genannten Vorschlag.

Streichungen ganzer Absätze und Artikel sind durch [...] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1139 in Bezug auf die Anforderungen an
Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) [...]

(2) [...]

(3) [...]

- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) [...]
- (7) [...]
- (8) [...]
- (9) [...]
- (10) [...]
- (11) [...]
- (12) [...]
- (13) [...]
- (14) [...]
- (15) [...]
- (16) [...]
- (17) [...]
- (18) [...]
- (19) [...]
- (20) [...]

- (20a) Mit Blick auf eine optimale Anwendung der Vorschriften für den einheitlichen europäischen Luftraum wurden die Verordnungen (EG) Nr. 549/2004¹, (EG) Nr. 550/2004² und (EG) Nr. 551/2004³ durch [geänderte SES2+-Verordnung] ersetzt und aufgehoben. Daher sollten die Bezugnahmen auf diese drei Verordnungen in der Verordnung (EU) 2018/1139⁴ aktualisiert werden.
- (20b) Es ist auch angezeigt, die Anforderungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Flugsicherungsorganisationen, die zuvor in der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 festgelegt wurden, in die Verordnung (EU) 2018/1139 aufzunehmen, um einen vereinfachten Rechtsrahmen für die Zertifizierung und ein einheitliches Zertifizierungsverfahren zu ermöglichen. Insbesondere sollte vorgesehen werden, dass Anbieter von Flugverkehrsmanagement und Flugsicherheitsdiensten (ATM/ANS) für ihre Zertifizierung eine ausreichende finanzielle Solidität nachweisen und eine angemessene Haftpflicht- und Versicherungsdeckung erlangen, die geltenden Anforderungen an Eigentums- und Organisationsstruktur erfüllen sowie Sicherheitsrisiken bewältigen müssen. Die Bedingungen, die für die erteilten Zulassungen/Zeugnisse gelten können, sollten ebenfalls festgelegt werden.
- (20c) Darüber hinaus sollten die grundlegenden Anforderungen an ATM/ANS und Fluglotsen um Anforderungen an Flugverkehrsdatendienste ergänzt werden.
- (21) Die Verordnung (EU) 2018/1139 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

-
- ¹ Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).
- ² Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10).
- ³ Verordnung (EG) Nr. 551/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum („Luftraum-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 20).
- ⁴ Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2018/1139 wird wie folgt geändert:

a1. Artikel 2⁵ wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„die Gestaltung von Luftraumstrukturen im einheitlichen europäischen Luftraum, unbeschadet der [geänderten SES2+-Verordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf den ihrer Hoheit unterliegenden Luftraum.“

(b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Unbeschadet der Anforderungen der nationalen Sicherheit und Verteidigung sowie des Artikels [1 Absatz 2] der [geänderten SES2+-Verordnung] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

a) die in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und

b) die in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels genannten ATM/ANS, die für den Luftverkehr erbracht werden, für den die [geänderte SES2+-Verordnung] gilt,

ein Niveau der Sicherheit und Interoperabilität mit zivilen Systemen aufweisen, das ebenso wirksam ist wie das durch die Anwendung der grundlegenden Anforderungen der Anhänge VII und VIII dieser Verordnung erreichte Niveau.“

⁵ Die Änderungen an diesem Artikel dienen der Aktualisierung der Verweise in der Verordnung (EU) 2018/1139.

1. In Artikel 3 erhalten die Nummern 5, 33 und 34 folgende Fassung:

„5. ‚ATM/ANS‘ bezeichnet Flugverkehrsmanagement im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der [geänderten SES2+-Verordnung] und Flugsicherungsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 jener Verordnung sowie die Artikel 26 jener Verordnung genannten Netzfunktionen sowie Dienste, die in der Erzeugung, Verarbeitung und Formatierung von Daten sowie deren Übermittlung an den allgemeinen Flugverkehr zum Zwecke der Flugsicherung bestehen;“

„33. ‚einheitlicher europäischer Luftraum‘ bezeichnet den Luftraum über dem Gebiet, auf das die Verträge Anwendung finden, sowie jeden anderen Luftraum, in dem Mitgliedstaaten die [geänderte SES2+-Verordnung] gemäß Artikel 1 Absatz 4 der genannten Verordnung anwenden⁶;

34. ‚zuständige nationale Behörde‘ bezeichnet eine oder mehrere von einem Mitgliedstaat benannte Stellen, die über die erforderlichen Befugnisse und übertragenen Zuständigkeiten verfügen, um gemäß dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung zu erfüllen.“

1a. Artikel 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erbringung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g genannten ATM/ANS muss den grundlegenden Anforderungen nach Anhang VIII und, falls anwendbar, Anhang VII entsprechen.

Anbieter von ATM/ANS müssen darüber hinaus

- a) im Hinblick auf die Gewährleistung einer sicheren und kontinuierlichen Erbringung von Diensten unter Berücksichtigung ihrer Rechtsstellung und der Höhe der verfügbaren gewerblichen Versicherungsdeckung eine ausreichende finanzielle Solidität nachweisen und eine angemessene Haftpflicht- und Versicherungsdeckung erlangt haben,
- b) die geltenden Anforderungen an die Eigentums- und Organisationsstruktur im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten zwecks Gewährleistung einer nicht diskriminierenden Erbringung von Diensten erfüllen und
- c) Sicherheitsrisiken bewältigen.“

⁶ Die Änderungen an dieser Bestimmung dienen der Aktualisierung der Verweise in der Verordnung (EU) 2018/1139.

1b. Artikel 41 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die/das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Zulassung/Zeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er den in Artikel 43 genannten Durchführungsrechtsakten, die erlassen wurden, um die Einhaltung der in Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten grundlegenden Anforderungen sowie der in Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen sicherzustellen, nachkommt.“

(b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Die/das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Zulassung/Zeugnis kann an sachlich gerechtfertigte, diskriminierungsfreie, verhältnismäßige und transparente Bedingungen geknüpft werden. Diese Bedingungen können gegebenenfalls Folgendes betreffen:

a) Abtrennung oder Beschränkung flugsicherungsfremder Dienste;

b) Verträge, Vereinbarungen oder andere Regelungen zwischen dem Diensteanbieter und einem Dritten, die die Dienste betreffen;

c) die Bereitstellung von Informationen, die nach vernünftigem Ermessen für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der/des in Artikel 41 genannten Zulassung/Zeugnisses erforderlich sind, und

d) etwaige andere rechtliche Bedingungen, die nicht speziell für Flugsicherungsdienste gelten, wie z. B. Bedingungen für die Aussetzung der Gültigkeit oder den Entzug der Zulassung/des Zeugnisses.“

(c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die/das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Zulassung/Zeugnis kann im Einklang mit in Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Durchführungsrechtsakten eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die in Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten grundlegenden Anforderungen oder die in Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen und die Vorschriften und Verfahren für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Zulassung/dieses Zeugnisses nicht mehr erfüllt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den in Artikel 43 genannten Durchführungsrechtsakten beschließen, dass Anbieter von Fluginformationsdiensten erklären dürfen, dass sie über die Befähigung und die Mittel zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten verfügen, die mit den unter Einhaltung der in Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten grundlegenden Anforderungen und den in Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen erbrachten Diensten verbunden sind. In diesem Fall teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und der Agentur seinen Beschluss mit.“

1c. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung und Einhaltung der in Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten grundlegenden Anforderungen und der in Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen erlässt die Kommission für die Erbringung von ATM/ANS gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften in Bezug auf Folgendes:
 - a) die spezifischen Vorschriften und Verfahren für die Erbringung von ATM/ANS gemäß den in Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten grundlegenden Anforderungen und den in Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen, einschließlich der Erstellung und Umsetzung des Notfallplans gemäß Anhang VIII Nummer 5.1 Buchstabe f;
 - b) die Vorschriften und Verfahren für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in Artikel 41 Absatz 1 genannten Zulassungen/Zeugnisse;
 - bb) die Bedingungen nach Artikel 41 Absatz 3a;

- c) die Vorschriften und Verfahren für die Erklärung von Anbietern von Fluginformationsdiensten gemäß Artikel 41 Absatz 5 und für die Situationen, in denen solche Erklärungen zulässig sind;
- d) die Vorschriften und Verfahren für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b genannten Zulassungen/Zeugnisse und für die Situationen, in denen solche Zulassungen/Zeugnisse erforderlich sind;
- e) die Vorschriften und Verfahren für die Erklärung von Organisationen gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a und für die Situationen, in denen solche Erklärungen erforderlich sind;
- f) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber der in Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b genannten Zulassungen/Zeugnisse und der Organisationen, die Erklärungen gemäß Artikel 41 Absatz 5 und Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a abgeben.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 127 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) In den in Absatz 1 genannten Vorschriften ist der ATM-Generalplan gebührend zu berücksichtigen.
- (3) Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte stellt die Kommission die Einhaltung der in Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Verordnung genannten grundlegenden Anforderungen und der in Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen sicher und berücksichtigt die internationalen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere diejenigen in den Anhängen 2 bis 4, 10, 11 und 15 des Abkommens von Chicago, in gebührender Weise.“

2. Artikel 93 erhält folgende Fassung⁷:

„Artikel 93

Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums

Die Agentur leistet der Kommission – sofern sie über die entsprechende Fachkenntnis verfügt – auf Ersuchen technische Hilfe bei der Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums und übernimmt insbesondere

- a) die Durchführung von technischen Inspektionen, technischen Untersuchungen und Studien;
- b) die Mitwirkung an der Umsetzung eines Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen bei unter die vorliegende Verordnung fallenden Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Leistungsüberprüfungsgremium gemäß Artikel [9b] der [geänderten SES2+-Verordnung];
- c) die Mitwirkung an der Umsetzung des ATM-Generalplans, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung des SESAR-Programms.“

⁷ Die Änderungen an diesem Artikel dienen der Aktualisierung der Verweise in der Verordnung (EU) 2018/1139.

3. [...]
4. [...]
5. [...]
6. [...]
7. [...]
8. [...]
9. [...]
10. [...]
11. [...]
12. [...]
13. [...]
14. [...]
15. [...]
16. [...]
17. [...]
18. [...]
19. [...]
20. [...]

21. Anhang VIII wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 2.3a wird eingefügt:

„2.3a. Flugverkehrsdatendienste

2.3a.1. Die erhobenen Flugverkehrsdaten müssen von ausreichender Qualität, vollständig und aktuell sein, von einer rechtmäßigen Quelle stammen und zeitnah bereitgestellt werden.

2.3a.2. Die Flugverkehrsdatendienste müssen hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, Integrität, Kontinuität und Zeitnähe eine ausreichende Leistung erreichen und aufrechterhalten, um den Bedürfnissen der Nutzer gerecht zu werden.

2.3a.3. Die für die Flugverkehrsdatendienste eingesetzten Systeme und Instrumente müssen ordnungsgemäß konzipiert, hergestellt und gewartet werden, damit sichergestellt ist, dass sie für ihren Verwendungszweck geeignet sind.

2.3a.4. Die Übermittlung dieser Daten muss zeitnah sowie unter Verwendung einer hinreichend zuverlässigen und schnellen Kommunikationsmethode erfolgen, die gegen vorsätzliche und unbeabsichtigte Eingriffe und Verfälschungen geschützt ist.“

b) Nummer 2.8 erhält folgende Fassung⁸:

„2.8. Luftraummanagement

Die Ausweisung spezifischer Luftraumabschnitte für bestimmte Verwendungszwecke wird zeitnah überwacht, koordiniert und verbreitet, um die Gefahr von Staffelungsverlusten zwischen Luftfahrzeugen unter allen Umständen zu verringern. Unter Berücksichtigung der Organisation militärischer Aktivitäten und damit verbundener Aspekte im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten unterstützt das Luftraummanagement zudem die einheitliche Anwendung des Konzepts der flexiblen Luftraumnutzung, wie es von der ICAO beschrieben und im Rahmen der [geänderten SES2+-Verordnung] umgesetzt wurde, um das Luftraummanagement und das Flugverkehrsmanagement im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik zu erleichtern.“

⁸ Die Änderungen an dieser Nummer des Anhangs dienen der Aktualisierung der Verweise in der Verordnung (EU) 2018/1139.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident